

Tarifvertrag

Vom 6. Mai 2014

Über eine Einmalzahlung und die Abschaffung des Schulgeldes für die Physiotherapie-Schülerinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm

(TV UK – Physiotherapieschülerinnen)

gültig ab 1. Juli 2014

Zwischen

Universitätsklinikum Freiburg
Universitätsklinikum Heidelberg
Universitätsklinikum Tübingen
Universitätsklinikum Ulm
Jeweils vertreten durch die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor

einerseits und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Physiotherapie-Schülerinnen, die an den Physiotherapie Schulen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm ihre Schulzeit absolvieren.

§ 2 Schulgeld

Ab dem 1. Juli 2014 entfällt das bisher für den Besuch der Physiotherapie Schule zu zahlende Schulgeld.

§ 3 Einmalzahlung

(1) Die Physiotherapieschülerinnen, die sich am 1. Juli 2014 in ihrem dritten Ausbildungsjahr befinden, erhalten zum 1. Juli 2014 eine nicht VBL-pflichtige Einmalzahlung in Höhe von 2.000 € brutto.

(2) Die Physiotherapieschülerinnen, die sich am 1. Juli 2014 im dritten Ausbildungsjahr befinden, sind verpflichtet, bis zum [...] ein Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der europäischen Union zu benennen, auf das die Einmalzahlung ausgezahlt werden soll. Ebenso sind die Physiotherapieschülerinnen verpflichtet, sonstige für die Abrechnung und Auszahlung der Einmalzahlung erforderliche Unterlagen (insbesondere, aber nicht abschließend Lohnsteuerkarte, Unterlagen zur Sozialversicherung) bis zum o.g. Zeitpunkt vorzulegen. Erfolgt die Angabe des Kontos oder/und die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der genannten Frist, so erfolgt die Auszahlung der Einmalzahlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ohne dass die Universitätsklinik für etwaige Verzugschäden in Anspruch genommen werden können.

§ 4 Erklärung zum gemeinsamen Vorgehen bezüglich der Kostenerstattung

(1) Die Tarifvertragsparteien werden gemeinsame Bemühungen aufnehmen, um eine Änderung des derzeitigen Status Quo bezüglich der Vergütung der praktischen Tätigkeit der Physiotherapieschülerinnen zu erreichen.

(2) Sollte mit den Krankenkassen eine Vereinbarung über die Erstattung von Ausbildungsentgelten für Physiotherapieschülerinnen erzielt werden, so werden die Tarifvertragsparteien Verhandlungen über die Vereinbarung von Ausbildungsentgelten für Physiotherapieschülerinnen aufnehmen.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats kündbar.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart

Universitätsklinikum Freiburg

ver.di – Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg

Bernd Sahner

Universitätsklinikum Heidelberg

Irene Gölz

Irmtraut Gürkan

Günter Busch

Universitätsklinikum Tübingen

Gabriele Sonntag

Universitätsklinikum Ulm

Dr. Joachim Stumpp